

An die Mitglieder des Grossen Rates

1823

19. Dezember 2012 JGK B
(bis Versand an Grossen Rat)

Januarsession 2013

Gesetz über den Grossen Rat / Geschäftsordnung des Grossen Rates; Anträge des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend seine Überlegungen und Anträge zur Totalrevision des Parlamentsrechts.



1. Allgemeines

Das Grossratsgesetz und die Geschäftsordnung wurden im Jahr 1988 erlassen und seither mehrmals in Teilen revidiert. Der Grosse Rat unterstützt das Grundanliegen, dass eine Totalrevision des Parlamentsrechts angezeigt ist. Die Vorlage der Kommission enthält viele Elemente, die einen modernen und effizienten Ratsbetrieb und ein gutes Zusammenwirken der Behörden erleichtern.

Die Kommission des Grossen Rates hat sich dazu entschlossen, das Parlamentsrecht ohne vorgängige Revision der Verfassung zu revidieren. Die Verfassung enthält die Grundordnung des Staates und wichtige Bestimmungen, welche die Kompetenzen der obersten Behörden betreffen. Die Totalrevision des Parlamentsrechts muss sich an den Rahmen der Verfassung halten. Falls der Grosse Rat zur Auffassung gelangen sollte, dass in einzelnen Punkten eine Revision der Verfassung nötig ist, verschliesst sich der Regierungsrat diesen Überlegungen nicht. Solange aber die Verfassung nicht revidiert wird, hat die Gesetzgebung den verfassungsrechtlichen Rahmen zu respektieren. Nach der Auffassung des Regierungsrates trägt die Vorlage diesem Gebot nicht in umfassender Weise Rechnung.

Die Verfassung hat den Grossen Rat und den Regierungsrat als zwei eigenständige Organe ausgestaltet. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates werden vom Volk gewählt. Beide Organe sollen ihre Kompetenzen so wahrnehmen, dass die Probleme des Kantons gelöst werden können und dass der Kanton auf neue Herausforderungen vorbereitet ist. Der Regierungsrat und der Grosse Rat müssen sich nicht von Anfang an in allen Fragen einig sein. Gute Lösungen sind das Ergebnis eines politischen Prozesses, bei welchem der Regierungsrat seine Auffassung sach- und zeitgerecht einbringen kann. Die Kommission zur Totalrevision des Parlamentsrechts möchte den Grossen Rat stärken. Aus der Sicht des Regierungsrates sollten die Institutionen insgesamt gestärkt werden. Der Staatsrechtler und frühere Präsident des Ständerates, René Rhinow, hat dazu für die Bundesebene einmal Folgendes gesagt: „Das Verhältnis von Parlament und Regierung lässt sich nicht als Nullsummenspiel begreifen. Die Stärke eines Parlaments misst sich auch an der Stärke der Regierung. Anders formuliert: Was die Regierung an Staatsleitung „verpasst“, kann das Parlament in aller Regel nicht nach-

holen oder ersetzen“ (René Rhinow, *Wie weiter mit dem Bundesrat?* Zürich/St. Gallen 2011, S. 48) Diese Aussage ist nach Auffassung des Regierungsrates im Grundsatz auch für die kantonale Ebene gültig.

Es ist das generelle Anliegen des Regierungsrates, dem Parlament alle erforderlichen Entscheidungsgrundlagen frühzeitig und in einer so guten Qualität zu unterbreiten, dass der Grosse Rat seine Entscheide in Kenntnis der gesamten Zusammenhänge fällen kann.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Abänderungsanträge zu den beiden Erlassentwürfen der Kommission. In einzelnen Fällen besteht ein Zusammenhang zwischen Anträgen zum Gesetz und zur Geschäftsordnung. Dies wird beim Abstimmungsverfahren zu beachten sein.

Im Rahmen der grossrätlichen Debatte wird der Regierungspräsident die Haltung des Regierungsrates vertreten.

2. Anträge zum Gesetz über den Grossen Rat

- Art. 23 Abs. 4:

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates *und die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nehmen* an den Sitzungen des Büros und seiner Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Abs. 5: Das Büro kann für seine Sitzungen eine Vertretung des Regierungsrates und Personen aus der Verwaltung beziehen.

Begründung: Nach Art. 92 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist die Staatskanzlei die Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates (vgl. dazu die Ausführungen des Regierungsrates zu Ziff. 11 des Gesetzes über den Grossen Rat, Art. 91-97, Seite 5 f dieses Schreibens). Damit die Staatskanzlei die verfassungsmässige Aufgabe als Stabsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates wahrnehmen kann, ist die Teilnahme des Staatsschreibers an den Sitzungen des wichtigsten Leitungsorganes des Grossen Rates erforderlich.

- Art. 36 Abs. 2 (neu):

Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind jedenfalls Akten, welche der regierungsratsinternen Meinungsbildung dienen, insbesondere Mitberichte.

Begründung: Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorliegenden Erlassentwürfen auf die Vertraulichkeit des Mitberichtsverfahrens hingewiesen. In seinem Gutachten vom 16. Juni 2012 hat Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller den Charakter und die Zielrichtung der Mitberichte wie folgt umschrieben: „Die Mitberichte dienen der direkten Vorbereitung der unmittelbaren Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Kollegium. Sie machen sichtbar, wo in Bezug auf einen vorliegenden Direktionsantrag Meinungsverschiedenheiten bestehen und allenfalls Gegenanträge gestellt werden. Sie können unterschiedlichen Zwecken dienen: So können sie (nur) als Diskussionsimpuls gemeint sein, damit bestimmte Fragen offen gelegt und tatsächlich diskutiert werden, sie können bewusst eine politische Gegenposition markieren im Hinblick auf eine substanzielle Kompromissuche, sie können ein im Hauptantrag nicht berücksichtigtes Anliegen der Verwaltung einbringen und/oder es kann sich um materielle Änderungsanträge handeln, über die im Kollegium abgestimmt werden sollen. Mitberichte haben somit, da sie vor der Regierungsentscheidung eingebracht werden, vorläufigen und (bewusst) einseitigen Charakter. Sie sind nicht verfasst, um einem weiteren Kreis zugänglich gemacht zu werden. Sie binden die unterzeichnenden Regierungsräte nicht. Ein Mitglied kann seine im Rahmen des Mitberichts eingebrachte Haltung in der Beratung durchaus ändern und soll sich dafür nicht – weder nach innen noch nach aussen – rechtfertigen müssen. Umgekehrt ist kein Regierungs-

mitglied verpflichtet, seine abweichende Haltung bereits in einem Mitbericht zu begründen. Die Offenlegung der Mitberichte kann deshalb ein durchaus verzerrtes Bild der tatsächlichen Entscheidungspositionen ergeben.

Um einen wirklichen und umfassenden Einblick zu erhalten in den Beratungs- und Entscheidungsablauf eines Geschäfts im Regierungsrat müsste konsequenterweise Einblick in die Protokolle des Regierungsrates gewährt werden oder die Regierungsräte müssten gegebenenfalls sogar zur Auskunft verpflichtet sein über den kollegialen Entscheidungsvorgang. Würde ein solches Recht auf Einsichtnahme resp. eine solche Auskunftspflicht im Gesetz verankert, so würde dadurch offensichtlich die freie kollegiale Beratung und Entscheidungsfindung und damit die Funktionsfähigkeit der Regierung erheblich beeinträchtigt. Im Interesse der Wahrung des Kollegialprinzips rechtfertigt sich eine entsprechende Offenlegung nur unter besonderen und wichtigen Umständen. Die Lage ist grundsätzlich auch nach abgeschlossener Entscheidungsfindung nicht anders zu beurteilen.“ (Gutachten Ehrenzeller, S. 23). Nur für Aufsichtskommissionen kann sich ausnahmsweise rechtfertigen, ihnen Einsichtsrechte in Mitberichte zu gewähren. Für die übrigen Kommissionen ist dies weder erforderlich noch legitim.

(Art. 36 Abs. 2 des Entwurfs wird neu zu Abs. 3)

- **Art. 36 Abs. 4 (neu):**

Über bestrittene Informationsansprüche entscheidet die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident.

Begründung: Es fehlt an einer Regelung für den Fall, dass Informationsansprüche von Kommissionen, die nicht mit Aufsichtsfunktionen betraut sind, bestritten sind. Der Regierungsrat empfiehlt, im Konfliktfall die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten entscheiden zu lassen (vgl. auch den Antrag des Regierungsrates zu Art. 37 Abs. 2).

- **Art. 37 Abs. 2:**

Über bestrittene Informationsansprüche entscheidet die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident.

Begründung: Nach Auffassung des Regierungsrates ist es nicht angezeigt, dass die Aufsichtskommission oder der Ausschuss, der einen bestimmten Informationsanspruch geltend macht, im Bestreitungsfall selber und endgültig über die Berechtigung entscheiden kann. In solchen Fällen sollten die Präsidentinnen oder Präsidenten des Grossen Rates, die ja ohnehin über ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Akten des Regierungsrates verfügen, entscheiden. Sie sind aufgrund ihrer Legitimation besser in der Lage, unter Einbezug aller Interessen in einem solchen Konfliktfall zu entscheiden. Dies entspricht übrigens auch der Regelung auf Bundesebene (vgl. Art. 150 Abs. 4 und 5 des Parlamentsgesetzes).

- **Art. 39 Abs. 1:**

Streichen des Passus „und Mitberichte“

Begründung: Es wird auf die Begründung des Antrags zu Art. 36 Abs. 2 verwiesen.

- **Art. 41:**

Streichen

Begründung: Die Gesetzgebung ist Sache des Grossen Rates. Innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechtes ist der Grosse Rat frei, in welchem Ausmass er im Gesetz Raum für die Verordnungstätigkeit des Regierungsrates schafft. Im Weiteren hat der Grosse Rat jederzeit die Möglichkeit, über parlamentarische Vorstösse – im konkreten Fall über Motionen mit Richtliniencharakter – auf Verordnungsinhalte Einfluss zu nehmen. Dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt, in welchem er sich über einen deutlich geäusserten Willen

des Grossen Rates, Verordnungsinhalte in einer bestimmten Art und Weise auszugestalten oder zu verändern, hinweggesetzt hätte.

Von daher besteht kein Bedürfnis nach einem neuen Instrument, das eine vorgängige und systematische Konsultation von Organen des Grossen Rates zu beabsichtigten Verordnungsinhalten normiert. Der Regierungsrat ist deshalb gegen das im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Recht von Kommissionen, zu Verordnungen vorgängig konsultiert zu werden. Anders als bei den bereits bestehenden Einflussmöglichkeiten des Parlaments (Umschreibung des zulässigen Verordnungsinhalts durch das Gesetz, Einflussnahme auf den Verordnungsinhalt durch Richtlinienmotionen) würden mit dem neu vorgesehenen Instrument Kommissionen – also nicht das Plenum des Grossen Rates – ihren Einfluss auf den Inhalt des Verordnungsrechts geltend machen, womit die Repräsentativität nicht die gleiche sein kann.

Für den Fall, dass der Grosse Rat trotz der hier geäusserten Bedenken am Konsultationsrecht von Kommissionen festhalten will, sollte nach Auffassung des Regierungsrates bereits im Gesetz festgeschrieben werden, dass sich der Konsultationsanspruch jedenfalls nur auf gewichtige Verordnungsmaterien und neue Erlasse bzw. bedeutende Revisionen erstreckt. Der Regierungsrat macht in diesem Zusammenhang auf Art. 151 Abs. 1 des Eidgenössischen Parlamentsgesetzes aufmerksam, wonach Kommissionen verlangen können, zu Entwürfen zu wichtigen Verordnungen konstultiert zu werden. Der Regierungsrat hat die im Jahr 2011 verabschiedeten Verordnungen oder Verordnungsänderungen analysiert. Der weitaus überwiegende Teil der verabschiedeten Verordnungen oder Verordnungsanpassungen sind ausgesprochen technischer Natur, jedenfalls ohne grosse politische Relevanz.

- **Art. 56 Abs. 4:**
Streichen

Begründung: Die vorgeschlagene Beratung während den Vertragsverhandlungen ist mit grössten praktischen Schwierigkeiten verbunden: Solche Vertragsverhandlungen laufen dynamisch, teilweise zeitkritisch und sind unter Umständen sehr technisch. Die Kommissionen hätten zudem keine klare parlamentarische Legitimation zur Mitwirkung in einer Verhandlungsdelegation oder zur Intervention in einem bestimmten Sinn.

- **Art. 61 Abs. 1 Bst. b:**
Streichen

- **Art. 64:**
Streichen

- **Art. 68 Abs. 2:**
Streichen des Passus „die Finanzmotion und für“

- **Art. 69 Abs. 2:**
Streichen des Passus „, mit Ausnahme von Finanzmotionen“

Begründung: Das bereits erwähnte Gutachten von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller vom 16. Juni 2012 ist zum Ergebnis gelangt, gemäss Bernischer Kantonsverfassung könne nur der Regierungsrat den Voranschlag verabschieden, wobei sich diese Zuständigkeit auch auf die inhaltliche Ausgestaltung beziehen müsse. Die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrates würde beeinträchtigt, wenn der Regierungsrat nicht mehr frei wäre in der Beurteilung der wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklung des Kantons und den daraus ziehenden kurz- und mittelfristigen finanz- und steuerpolitischen Steuerungsmassnahmen. Daran ändere nichts, dass sich die Finanzmotion ausschliesslich auf die Finanzseite des Voranschlags beziehen würde. „Im Ergebnis heisst das somit, dass einer Finanzmotion im

Budgetbereich – gemäss Art. 8 Abs 1 KV – in jedem Fall nur Richtliniencharakter zukommen kann.“ (Gutachten Ehrenzeller, Seite 19) Für die Aufgaben- und Finanzplanung hätte eine Finanzmotion in jedem Fall nur Richtliniencharakter. „Eine Motion mit Weisungscharakter wäre weder mit der Besonderheit des Aufgaben- und Finanzplanes (Art. 75 KV) noch mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung (Art. 80/89 KV) vereinbar.“ (Gutachten Ehrenzeller, Seite 21)

- **Ziff. 11 (Dienstleistungen für den Grossen Rat), Art. 91 bis 97:**

Rückweisung an die Kommission zur Überarbeitung und Überprüfung der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Regelung. Diese soll durch das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern beurteilt werden.

Begründung: Gemäss Art. 92 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist die Staatskanzlei „Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates“. Das Kompetenzzentrum für Public Management hat in seiner Studie vom 17. August 2011 im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision unter anderem auch ausführlich die verfassungsrechtlichen Grundlagen analysiert. Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit den Folgerungen der Studie KPM einverstanden. Diese hat festgehalten, ein eigenes Budget und die Anstellungskompetenz für das Ratssekretariat seien mit einer administrativen Angliederung bei der Staatskanzlei vereinbar, „sofern die Staatskanzlei weiterhin die verfassungsmässige Aufgabe als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates wahrnehmen könne“ (S. 63, ebenso in der Zusammenfassung S. 64).

Nach der Überzeugung des Regierungsrates ist die vorgesehene Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Staatskanzlei und Ratssekretariat (bzw. neu Parlamentsdienste) mit der geltenden Verfassungsordnung nicht zu vereinbaren. Daran ändern auch die Ausführungen des seitens der Kommission Parlamentsrechtsrevision angehörten Dr. Marco Donatsch (Rechtskonsulent des Parlaments der Stadt Zürich) nichts. Die wirklich bedeutsamen Aufgaben einer Stabsstelle des Grossen Rates sind ausschliesslich dem Ratssekretariat bzw. den Parlamentsdiensten vorbehalten, während die Staatskanzlei als Hilfsdienstleister der Parlamentsdienste amtierend soll. Auch die Rolle des Staatsschreibers bzw. der Staatsschreiberin im Verhältnis zum Grossen Rat wird in einer Art und Weise verändert, die nicht mit der verfassungsmässigen Ordnung zu vereinbaren ist. So ist zum Beispiel der Staatsschreiber nicht mehr von Amtes wegen als Teilnehmer an den Sitzungen des Büros des Grossen Rates vorgesehen (vgl. den Antrag des Regierungsrates zu Art. 23 Abs. 4 und 5 GRG), und die Beratung des Präsidiums des Grossen Rates soll Sache des Ratssekretärs bzw. des Generalsekretärs des Grossen Rates sein. Die Kantonsverfassung sieht aber einen Staatsschreiber oder eine Staatsschreiberin vor, der oder die sowohl für den Grossen Rat als auch für den Regierungsrat wichtige Stabs- und Vermittlungsfunktionen ausübt. Der Regierungsrat beantragt, dass die vorgesehene Neuordnung dem bereits früher beigezogenen Kompetenzzentrum für Public Management zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit unterbreitet wird.

Nach Art. 65 des geltenden Grossratsgesetzes ist bei der Gesetzgebung über die im Vorverfahren vorgeschlagenen und geprüften Alternativen Bericht zu erstatten (die gleiche Vorschrift findet sich auch im Entwurf für die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates, Art. 67 Abs. 2 Bst. c). Herr Prof. Dr. Andreas Lienhard vom Kompetenzzentrum für Public Management war massgeblich an der von der Kommission zur Revision des Parlamentsrechts in Auftrag gegebenen Studie „Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern“ vom 17. August 2011 beteiligt. Er war in seiner Rolle als Mitglied der Redaktionskommission auch an der Vorprüfung des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung beteiligt. Im Sinne einer generellen Vorbemerkung hat er bei der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass Art. 92 Abs. 2 der Verfassung die Staatskanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates bezeichnet. Aus seiner Sicht erwiesen sich die Entwürfe des Gesetzes über den Grossen Rat und der Geschäftsordnung bezüglich der Ausgestaltung der

Parlamentdienste und des damit einhergehenden Funktionsverlustes der Staatskanzlei als verfassungswidrig. Aus der Sicht des Regierungsrates hätte es gute Gründe dafür gegeben, dass die Kommission den von ihr im Jahr 2011 eingesetzten Experten zur Frage der Verfassungskonformität der fraglichen Regelung nochmals angehört hätte, wie dies im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von verschiedenen Seiten gewünscht worden war. Prof. Dr. Lienhard ist Ordinarius an der Universität Bern und mit verschiedenen Publikationen zum Staats- und Verfassungsrecht in Erscheinung getreten. Seiner Meinung kommt nach Auffassung des Regierungsrates in der hier zur Diskussion stehenden verfassungsrechtlichen Frage ein besonderes Gewicht zu.

Der Regierungsrat ist bereit, auch über eine grundlegende Veränderung des geltenden Systems zu diskutieren und eine Trennung der organisatorischen Zuständigkeit der jeweiligen Stabsdienste von Regierungsrat und Grosse Rat zu prüfen. Zu diesem Zweck müsste allerdings eine Änderung der Kantonsverfassung vorgenommen werden. Diesfalls wäre dann unter anderem auch die Kompetenz für die Wahl der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers im Lichte einer allenfalls veränderten Ausgangslage neu zu würdigen.

Als konfliktträchtig in der Anwendung erachtet der Regierungsrat die vorgesehene Regelung über den Beizug der Staatskanzlei und der übrigen Kantonsverwaltung für Zwecke der Unterstützung der Stabsleistungen für den Grosse Rat. Während das Ratssekretariat bzw. das Generalsekretariat des Grossen Rates seine Aufwendungen verlässlich budgetieren kann, ist dies aufgrund der vorgesehenen offenen Umschreibung des Beizugs für die Staatskanzlei und auch für die übrige Kantonsverwaltung nicht der Fall, und bei allfälligen Differenzen ist ein Entscheid über den Beizug von Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung in der Zuständigkeit des Büros des Grossen Rates. Dass keine Verrechnung von Kosten und Leistungen stattfinden soll, ist zwar im Sinne eines Verzichts auf administrative Aufwendungen grundsätzlich zu begrüssen, führt aber im praktischen Ergebnis hier dazu, dass sich die Kantonsverwaltung mit unbekannt grossen Anforderungen konfrontiert sehen kann.

- **Art. 107, 3. (Organisationsgesetz) Art. 19:**
Rückweisung in die Kommission

Begründung: Es wird auf die Begründung des vorangehenden Antrags verwiesen.

- **Art. 107, 5. FLG Art. 48:**
Keine Änderung

Begründung: Aus der Sicht des Regierungsrates hat sich die seit 2005 geltende Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben bewährt. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen wurden Ausgaben durch die Finanzkommission entgegen der Auffassung des Regierungsrates als neu beurteilt und anschliessend dem Grosse Rat zur Beschlussfassung unterbreitet. In der letzten Zeit haben sich zwischen dem Regierungsrat und der Finanzkommission keine Differenzen in Bezug auf die Beurteilung, ob eine Ausgabe gebunden sei, ergeben. Indem der Finanzkommission die Beschlüsse über gebundene Ausgaben laufend umgehend zur Prüfung unterbreitet werden, ist heute sichergestellt, dass allfällige Differenzen zwischen dem Regierungsrat und der Kommission unverzüglich bereinigt werden können und dass die Beschlüsse im Zweifelsfall dem Grosse Rat als neue Ausgaben vorgelegt werden. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die heutige Abgrenzungsregelung beizubehalten ist.

Der Regierungsrat hat einen Rechtsvergleich zur Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben in den Kantonen erstellt und der Kommission Parlamentsrechtsrevision unterbreitet. Viele Kantone kennen die gleiche Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben wie heute der Kanton Bern, orientieren sich also am Kriterium der verhältnismässig grossen bzw. erheblichen Handlungsfreiheit. Hingegen kennt kein Kanton ei-

ne Regelung, wonach Ausgaben nur dann als gebunden gelten sollen, wenn keinerlei Handlungsfreiheit besteht. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung stände der Kanton Bern alleine da.

Die Abgrenzung zwischen den neuen und den gebundenen Ausgaben betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament. Beschlüsse des Grossen Rates zu neuen einmaligen Ausgaben über 2 Mio. Franken oder neuen wiederkehrenden Ausgaben über Franken 400'000 unterliegen dem Finanzreferendum. Die neu vorgesehene restriktive Definition von gebundenen Ausgaben wird im Kanton Bern zu wesentlich längeren Verfahrensfristen führen, was beispielsweise bei Innovationen im Standortwettbewerb zwischen den Kantonen ein Nachteil sein kann.

Aus der Sicht des Regierungsrates ist es zielführend, wenn wie im heutigen System ein Dialog zwischen der Finanzkommission und der Regierung über die Frage der Gebundenheit von Ausgaben geführt wird.

3. Anträge zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

- **Art. 17 Abs. 1 Bst. h (neu):**

Entscheid über umstrittene Informationsansprüche von Kommissionen und Aufsichtskommissionen

Begründung: Es wird auf die Begründung des Antrags zu Art. 37 Abs. 2 GRG verwiesen.

- **Art. 33 Abs. 2:**

Rückweisung an die Kommission

Begründung: Es wird auf die Begründung des Rückweisungsantrages zu den Artikeln 91 ff GRG verwiesen.

- **Art. 36 Abs. 3 Bst. h:**

Streichen

- **Art. 38 Abs. 2 Bst. b:**

Streichen des Passus „Finanzmotionen und“

Begründung: Es wird auf die Begründung des Antrags zu Art. 61 Abs. 1 Bst. b und Art. 64 GRG verwiesen.

- **Art. 75:**

Streichen

- **Art. 77 Abs. 2:**

Streichen

Begründung: Es wird auf die Anträge zu Art. 61 Abs. 1 Bst. b und Art. 64 GRG verwiesen.

- **Art. 133 Abs. 4:**

Zusatz: Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Personalamtes.

Begründung: Auch bei den Parlamentsdiensten muss bei einer Einstufung über oder unter der Bandbreite von Anhang II der Personalverordnung das Personalamt zustimmen. (Alternativ dazu könnte auch Abs. 2 von Art. 133 wie folgt formuliert werden: Die Anstellung des Personals der Parlamentsdienste erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Diesfalls könnte Art. 133 Abs. 4 überhaupt gestrichen werden und auch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung wäre unnötig.)

- **Art. 134:**
Rückweisung in die Kommission

Begründung: Es wird auf die Begründung des Antrags zu Ziffer 11 des GRG verwiesen.

- **Art. 135 Abs. 2 Bst. b und c:**

Vorschlag für Neuformulierung: der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung.

Begründung: Es laufen zurzeit Abklärungen über die künftige organisatorische Zuordnung der sogenannten begleitenden Rechtsetzung. Die vorgeschlagene Formulierung würde für alle ins Auge gefassten organisatorischen Varianten passen.

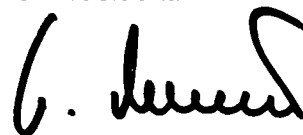
Insgesamt wird die vorgesehene Reform direkte personelle und finanzielle Mehraufwendungen verursachen. Zudem ist absehbar, dass die neu vorgesehenen Instrumente auch bei der Verwaltung Mehraufwand verursachen werden. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass diese Entwicklung in einem Spannungsverhältnis steht zur Forderung des Grossen Rates, den Personalbestand der Verwaltung insgesamt zu stabilisieren oder abzubauen (Dringliche Motion 237/2012 Kohler: Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau; dringliche Motion 247/2012 FDP: Bewilligung des Stellenplans der Kantonalen Verwaltung durch den Grossen Rat).

Schliesslich hält der Regierungsrat fest, dass die Frage eines allfälligen Stellentransfers von der Staatskanzlei zu den Parlamentsdiensten vom definitiven Ergebnis der Aufgabenteilung abhängig zu machen ist.

Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, seinen Anträgen zur Parlamentsrechtsrevision zu folgen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Hinweis:

Das mehrfach zitierte Gutachten von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller steht interessierten Mitgliedern des Grossen Rates selbstverständlich integral zur Verfügung. Es kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bezogen werden und ist auch im Internet aufgeschaltet (bei den Medienmitteilungen, als Dokumentation zur Medienmitteilung des Regierungsrates zu den vorliegenden Anträgen).